

**Öffentliche Bekanntmachung
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 39. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung eines/ mehrerer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (sog. Positivplanung) beschlossen.

In seiner Sitzung am 23.02.2023 hat der Rat der Gemeinde Altenbeken nun folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken.

Ziel der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Zone A, B, C und D als zusätzliche Sonderbauflächen zur Windenergienutzung auszuweisen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Vorentwurf zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung

in der Zeit vom 03.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die nach § 2a BauGB erforderliche Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil dieser Begründung zum Vorentwurf des Bauleitplans liegt vor.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB parallel beteiligt und aufgefordert worden, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:

<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 24.02.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

